

Vereinbarung Gestattung „SPO“

zwischen

der **Gemeinde St. Peter-Ording**, vertreten durch die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording, Maleens Knoll 2, 22826 St. Peter-Ording

- nachfolgend „**Gemeinde SPO**“ –

und

[● Einfügen Name Vertragspartner]

- nachfolgend „**Vertragspartner**“ –

Präambel

Die Gemeinde SPO ist Inhaberin von Markenrechten an der Bezeichnung „SPO“. Die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde SPO und kümmert sich um die touristischen Belange der Gemeinde SPO und deren Vermarktung.

Die Marke „SPO“ steht für Toleranz, Weltoffenheit und respektvolles Miteinander. Als Nationalparkpartner, haben sich die Gemeinde SPO und die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording zudem dem respektvollen Umgang mit Natur und Umwelt verschrieben.

Der Vertragspartner wünscht, die Bezeichnung „SPO“ nach Maßgabe dieses Vertrages als firmenmäßigen Bestandteil seiner geschäftlichen Bezeichnung zu nutzen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Gemeinde SPO und der Vertragspartner folgenden Vertrag:

§ 1 Vorrechte, Gestattung

1. Der Vertragspartner erkennt die Vorrechte der Gemeinde SPO an der Bezeichnung „SPO“, insbesondere an der deutschen Wortmarke DE 302012004388 „SPO“ mit Priorität vom 25.04.2012 und der Wort-/Bildmarke DE 3020160187049 „SPO“ mit Priorität vom 30. Juni 2016, ausdrücklich an.
2. Die Gemeinde SPO erhebt für die Dauer und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages keine Einwände gegen die firmenmäßige Verwendung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der folgenden geschäftlichen Bezeichnung [● Einfügen genaue Bezeichnung: „Hotel Mustername SPO“ / „SPO Immobilien GmbH“ etc.] (nachfolgend „geschäftliche Bezeichnung“) zur Kennzeichnung des folgenden Geschäftsbetriebs [● Einfügen Art des Geschäftsbetriebs, z.B. Hotel, Immobilienmakler etc.] (nachfolgend „Geschäftsbetrieb“) gegen Leistung der in **Anlage 1** (= **Prüfantrag**) genannten Gebühr (nachfolgend „Prüfungsgebühr“) in Deutschland (nachfolgend „Vertragsgebiet“). Dem Vertragspartner ist es insbesondere gestattet, die Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der vorstehend genannten geschäftlichen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr, in der Werbung, auf Geschäftspapieren und im Rahmen seines Internetauftritts zu verwenden und, soweit erforderlich, die geschäftliche Bezeichnung als Firma im Handelsregister zu registrieren.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezeichnung „SPO“ ausschließlich als Bestandteil der in **Anlage 1** (= **Prüfantrag**) gewählten und von der Gemeinde SPO genehmigten geschäftlichen Bezeichnung zur firmenmäßigen Kennzeichnung des Geschäftsbetriebs zu verwenden und die aus diesem Vertrag sowie aus dem als **Anlage 2** (= **Marken Manual**) beigelegten „Marken Manual“ ersichtlichen Vorgaben einzuhalten.

Vereinbarung Gestattung „SPO“

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Bestandteil „SPO“ nicht markenmäßig zu benutzen und keine eigenen Marken oder Domains mit dem Bestandteil „SPO“ in den für die Gemeinde SPO eingetragenen Waren-/Dienstleistungsklassen anzumelden und/oder zu registrieren.

§ 2 Prüfung

1. Der Vertragspartner hat der Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording zusammen mit dem Prüfantrag (**Anlage 1**) Designbeispiele, aus denen die geplante Verwendung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung hervorgeht, zur Prüfung und Freigabe zukommen zu lassen. Gleiches gilt für etwaige Werbematerialien, einschließlich entsprechender Internetdarstellungen.
2. Die Verwendung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil geschäftlichen Bezeichnung und die korrespondierende Bewerbung darf erst nach schriftlicher Freigabe und Genehmigung des Prüfantrags (**Anlage 1**) durch die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording erfolgen. Die Prüfung und Freigabe durch die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Prüfantrags nebst Designbeispielen.
3. Im Falle von Beanstandungen, wird der Vertragspartner die Vorgaben der Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording umsetzen und entsprechend angepasste Designbeispiele, aus denen die geplante Verwendung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung und/oder der Werbematerialien hervorgeht, zur erneuten Prüfung und Freigabe vorlegen.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung nur in der von der Gemeinde SPO jeweils freigegebenen Form und, falls die Gemeinde SPO Zusätze für erforderlich erachtet, nur mit den von der der Gemeinde SPO vorgeschriebenen Zusätzen zu benutzen.

§ 3 Prüfungsgebühr

1. Für die in § 2 genannte Prüfung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung, die gewünschte Nutzung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung sowie das Recht des Vertragspartners, die daraus erzielten Erlöse zu vereinnahmen, zahlt der Vertragspartner an die Gemeinde SPO die aus der **Anlage 1** ersichtliche Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr versteht sich exklusive etwa anfallender Umsatzsteuer.
2. Die Prüfungsgebühr ist binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss und Erhalt einer entsprechenden Rechnung auf das dort benannte Konto zu leisten.

§ 4 Qualität und Ruf

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, stets für eine gleich bleibende hohe Qualität und Umweltverträglichkeit seiner Produkte und/oder Dienstleistungen zu sorgen, die Bestimmungen des Naturschutzes und des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einzuhalten, und bei der Abwicklung eventueller Produkthaftungs- oder Gewährleistungsfälle und im Zusammenhang mit sonstigen, den Ruf der Gemeinde SPO berührenden Vorgängen die Sorgfalt eines ordentlichen, auf die Reputation und die Interessen der Gemeinde SPO bedachten Kaufmanns einzuhalten.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Nutzung der geschäftlichen Bezeichnung stets die in der Präambel genannten Werte der Toleranz, Weltoffenheit und des respektvolles Miteinanders zu berücksichtigen. Die geschäftliche Bezeichnung darf insbesondere nicht in einem Zusammenhang mit rassistischen, diskriminierenden, sexistischen, gewalt-verherrlichenden oder umweltschädlichen Meinungen und/oder Produkten verwendet werden.

Vereinbarung Gestattung „SPO“

§ 5 Gewährleistung und Haftung

1. Der Vertragspartner wird die Gemeinde SPO entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus und im Zusammenhang mit der Nutzung der geschäftlichen Bezeichnung durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte entstehen, sofern die Ansprüche und Haftungen nicht von der Gemeinde SPO zumindest überwiegend mit zu vertreten sind. Überwiegend zu vertreten hat die Gemeinde SPO Schäden, die kausal auf Grund ihrer Weisungsrechte nach diesem Vertrag zu Stande gekommen sind. Im Übrigen gilt § 254 BGB.
2. Insoweit wird der Vertragspartner die Gemeinde SPO insbesondere von jeder Haftung freistellen, die sich für die Gemeinde SPO daraus ergeben könnte, dass der Vertragspartner die geschäftliche Bezeichnung nicht ordnungsgemäß und/oder in einer den Rechtsvorschriften des Vertragsgebietes nicht entsprechenden Weise benutzt oder der Vertragspartner in sonstiger Weise seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag (einschließlich Anlagen) verletzt.
3. Die Gemeinde SPO übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die gestattete Benutzung des Bestandteils „SPO“ als Teil der geschäftlichen Bezeichnung keine Rechte Dritter verletzt werden.
4. Jegliche Haftung der Gemeinde SPO für den Fall, dass die gestattete Verwendung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung nach diesem Vertrag Rechte Dritter verletzt, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder einem vorsätzlichen Verhalten der Gemeinde SPO beruhen.
5. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt zudem nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 6 Vertragsdauer und Beendigung

1. Dieser Vertrag tritt am [●Datum] in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum [●Datum].
2. Sollte der Vertragspartner anschließend eine Fortsetzung des Vertrags wünschen, bedarf es des Abschlusses eines neuen Vertrags nebst erneuter Prüfung und Leistung der Prüfungsgebühr zu den dann geltenden Konditionen.
3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - (a) der Vertragspartner die Bezeichnung „SPO“ in den für die Gemeinde SPO geschützten Waren-/Dienstleistungsklassen markenmäßig und/oder zur Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs benutzt, der nicht durch diesen Vertrag gedeckt ist oder denen die Gemeinde SPO nicht zugestimmt hat, sofern diese Nutzung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Unterlassungsaufforderung eingestellt wird;
 - (b) die Prüfungsgebühr nicht oder um mehr als 30 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung verspätet gezahlt wird;
 - (c) der Vertragspartner seine wesentlichen Vertragspflichten oder eine andere wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzt, sofern dieser Vertragsbruch nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde SPO abgestellt wird;

§ 7 Abwicklung nach Vertragsbeendigung

1. Bei der Beendigung dieses Vertrages wird der Vertragspartner unverzüglich die weitere Benutzung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung unterlassen und, soweit erforderlich, binnen vier Wochen dahingehend umfirmieren, dass die Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung gelöscht wird.

Vereinbarung Gestattung „SPO“

2. Die Gemeinde SPO bleibt alleinige Inhaberin aller Rechte an der Bezeichnung „SPO“ im Verhältnis zum Vertragspartner. Sofern beim Vertragspartner aufgrund der eigenen Benutzung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung Kennzeichenrechte entstanden sein sollten, überträgt der Vertragspartner diese Rechte mit Vertragsbeendigung unentgeltlich auf die Gemeinde SPO. Die Gemeinde SPO nimmt diese Übertragung an.

§ 8 Angriffe Dritter und Vorgehen gegen Dritte

1. Sollte der Vertragspartner wegen der Verwendung der Bezeichnung „SPO“ als Bestandteil der geschäftlichen Bezeichnung durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Gemeinde SPO hiervon unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details über die Natur des Anspruchs zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit der Gemeinde SPO abzustimmen.
2. Erhält der Vertragspartner davon Kenntnis, dass ein Dritter eine geschäftliche Bezeichnung benutzt, die möglicherweise die Rechte der Gemeinde SPO an der Bezeichnung „SPO“ verletzt, so hat er die Gemeinde SPO unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 10 Nichtangriffsklausel

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Wortmarke DE 302012004388 „SPO“ und die Wort-/Bildmarke DE 3020160187049 „SPO“ der Gemeinde SPO weder selbst anzugreifen noch Dritte beim Angriff auf die Schutzrechte der Gemeinde SPO zu unterstützen. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages. Bezugnahmen auf diesen Vertrag erfassen jeweils auch die Anlagen.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll diejenige Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien wollten bzw. vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.
4. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

St. Peter-Ording, den _____

[•Ort], den _____

Gemeinde St. Peter Ording

[•Vertragspartner]

Name:
Position:

Name:
Position:

Anlagen

- Anlage 1: Prüfantrag
- Anlage 2: Marken Manual